

# Satzung des Vereins

## "Freunde und ehemalige Schüler des Platen-Gymnasiums Ansbach"

### 1. Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Freunde und ehemalige Schüler des Platen-Gymnasiums Ansbach". Der Verein hat seinen Sitz in Ansbach. Er ist in das Vereinsregister einzutragen

### 2 Ziele und Aufgaben

- 1.)  
Der Verein verfolgt das Ziel, dem Wohle der Schule und ihrer Schüler zu dienen und fördert nach Möglichkeit das Leben und den Ausbau der Schule.
- 2.)  
Er beteiligt sich an den Veranstaltungen der Schule und führt bei besonderen Anlässen eigene Veranstaltungen durch.
- 3.)  
Er vermittelt und fördert die Verbindung der ehemaligen Schüler, Lehrer und Klassen, und er pflegt die Tradition der Schule.
- 4.)  
Er verbreitet Wert und Bedeutung der Bildungsziele des Gymnasiums.

### 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt, unter Ausschluß aller eigenwirtschaftlichen Bestrebungen und jeglicher Gewinnabsicht, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen des Vereins. Sie erhalten weder bei Ausscheiden aus dem Verein noch bei dessen Auflösung irgendwelche Leistungen aus dem Vermögen des Vereins. Keine Person darf durch Verwaltungsabgaben, die zum Zweck zum Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1.) Mitglied des Vereins können werden:  
die ehemaligen Schüler des Platen-Gymnasiums Ansbach, sowie der Real- und der Oberrealschule Ansbach, aus denen das Platen-Gymnasium hervorgegangen ist;  
die Lehrer und ehemaligen Lehrer des Platen-Gymnasiums;  
Eltern von Schülern des Platen-Gymnasiums;  
Freunde der Schule;  
Juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts.
- 2.) Die Aufnahme ist schriftlich beim Vereinsvorstand zu beantragen.
- 3.) Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu leisten, dessen Höhe die Mitgliederversammlung bestimmt.

## 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- 1.) durch Tod;
- 2.) durch Austritt aus dem Verein, der schriftlich zum Ende des Geschäftsjahres dem Vorstandsvorsitzenden zu erklären ist. (Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr).
- 3.) durch Ausschluß. Der Ausschluss ist zulässig bei Vorliegen eines wichtigen Grundes. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Als wichtiger Grund gilt insbesondere die Nichtzahlung der Mitgliedsbeiträge über einen Zeitraum von 2 Jahren nach erfolgloser Mahnung.
- 4.) durch Auflösung des korporativen Mitglieds.

## 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- 1.) der Vorstand (§§ 7 und 8)
- 2.) die Mitgliederversammlung (§§ 9 und 10).

## 7 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- 1.) dem 1. Vorsitzenden,
- 2.) dem 2. Vorsitzenden,
- 3.) dem Kassier,
- 4.) dem Schriftführer und
- 5.) den drei Beisitzern.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte auf 3 Jahre gewählt. Er bleibt bis zu einer Neuwahl bzw. seiner Wiederwahl in Amt. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Sie erhalten keine Vergütung oder Aufwandsentschädigung.

## 8 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus den 1. und 2. Vorsitzenden, die den Verein gerichtlich und außergerichtlich je einzeln vertreten. Im Innenverhältnis gilt, daß der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig werden kann. Der Vorstand gemäß § 7 ist zuständig für

- 1.) die Führung der laufenden Geschäfte;
- 2.) den Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- 3.) die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung;
- 4.) die Aufnahme und den Ausschluß von Mitgliedern;
- 5.) die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Der Vorstand beschließt durch Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

## 9 Mitgliederversammlung

- 1.) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet wenigstens einmal jährlich statt. Ein jedes Mitglied hat der Mitgliederversammlung eine Stimme. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung durch 1/10 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- 2.) Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mit einer Einladungsfrist von mindestens 3 Wochen unter Beifügung der Tagesordnung durch Bekanntgabe in der Fränkischen Tageszeitung einzuberufen. Außerhalb des Verbreitungsgebietes der Fränkischen Landeszeitung wohnende Mitglieder sind schriftlich einzuladen.
- 3.) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienen Mitglieder gefaßt. Eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmungen geschehen durch Handzeichen oder auf Antrag der Mehrheit geheim.

## 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand, setzt die Höhe der Mitgliederbeiträge fest, wählt jährlich zwei Kassenprüfer und erteilt dem Vorstand Entlastung. Sie beschließt über Anträge der Mitgliederversammlung, über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

## 11 Protokoll

Über Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und von Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## 12 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins den Platen-Gymnasiums Ansbach zu, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde am ..... von der konstituierenden Sitzung verabschiedet.

Unterschrift des 1. Vorsitzenden